



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 25. Januar 2021
Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

A 393 Anfrage Keller Daniel und Mit. über die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Rap-Star «Loredana» betreffend Betrug: Praxis der Strafbehörden bei der Anwendung von Artikel 53 StGB (Wiedergutmachung) / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Daniel Keller ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden und verlangt Diskussion.

Daniel Keller: Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Fragen. Gemäss Artikel 53 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) kann mittels eines Vergleichs zwischen dem Staatsanwalt, dem Angeklagten sowie dem Geschädigten ein Strafverfahren verhindert beziehungsweise eingestellt werden. Diese eher neue Regelung könne dort angewendet werden, wo kein öffentliches Interesse bestehe, schreibt die Regierung. Die Staatsanwaltschaft hat hier offenbar eine eigene Interpretation von zivilrechtlicher Optik. Ob im Fall «Loredana» tatsächlich «kein öffentliches Interesse bestand», kann durchaus bezweifelt werden. Ein internationaler Popstar mit einer Vorbildfunktion für unsere Jugend entgeht im Falle eines vermeintlichen Betrugs und Nötigung einer strafrechtlichen Verurteilung durch unsere Gerichtsbarkeit. Diese Umstände haben mich dazu bewogen, eine Anfrage einzureichen, um mich zu erkundigen, wie denn ganz allgemein heute noch Recht und Ordnung interpretiert werden. Grundlage des Strafrechts ist die Notwendigkeit, die Rechtsgüter der Einzelnen und der Gemeinschaft zu schützen. Wenn der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, ist der wirtschaftliche Schaden beseitigt. Aber das heisst noch lange nicht, dass nicht noch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Bestrafung besteht. Wir wollen doch nicht nur einzelnen Geschädigten helfen, sondern die Rechtsgüter aller schützen. Diesen Schutz erreichen wir nicht, wenn wir das öffentliche Interesse an einer Bestrafung als staatliches, öffentliches Unwerturteil einfach mit dem Hinweise wegwischen, der Schaden sei jetzt beglichen. Schadenersatz ist nämlich nicht primär Aufgabe des Strafrechts. Es geht um viel mehr: um das Vertrauen in eine funktionierende Rechtsordnung und um einen über den Einzelfall hinausgehenden Schutz, der nur dann erzielt werden kann, wenn das Strafrecht für alle gilt, nicht nur für solche, die nach der Tat keine Mittel mehr haben, um einen Geschädigten schadlos zu stellen. Daraus folgt: Wer eine Straftat begeht, sollte grundsätzlich einer Strafe nicht entgehen können. Auch eine bedingt ausgesprochene Strafe hat einen Strafeintrag zur Folge. Dieser wiederum hat in unserer Gesellschaft zwei wesentliche Funktionen: erstens den präventiven Charakter, einen solchen Eintrag aus beruflichen und privaten Gründen tunlichst zu vermeiden, denn damit kann es zu Problemen bei der Stellen- oder Wohnungssuche oder beim Amt kommen. Zweitens können betroffene Arbeitgeber oder andere Vertragspartner sich durch einen Strafregisterauszug ein objektives Urteil bilden. Falls es in Zukunft noch vermehrt dazu kommen sollte, dass Veruntreuung, Betrug oder Diebstahl straffrei ausgehen, dann sind meine Erwartungen an einen

funktionierenden Rechtsstaat doch erheblich erschüttert.

Peter Zurkirchen: Die von Daniel Keller gestellten Fragen betreffend Einstellung des Strafverfahrens in Anwendung von Artikel 53 des StGB sind aus unserer Sicht ausführlich beantwortet und mit detaillierten Zahlen versehen. Die zuständige Behörde kann bei einem gedeckten Schaden oder bei hinreichenden Unrechtsausgleichsbemühungen von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung absehen. Im Nationalrat wurde im Jahr 2012 ein Vorstoss behandelt, welcher diese Bestimmung aus dem Strafgesetzbuch streichen wollte. Dies wurde mit bekannt gewordenen Fällen begründet, bei denen der Eindruck entstand, dass die Anwendung dieser fraglichen Bestimmung einem Freikauf von der Strafe gleichgekommen sei. Dieser Vorstoss wurde abgelehnt. Im Jahr 2019 wurde die Schwelle für die Anwendung von Artikel 53 durch Anregung einer parlamentarischen Initiative im Nationalrat von einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf ein Jahr gesenkt. Zudem wurde im Gesetz explizit festgehalten, dass eine Wiedergutmachung nur möglich sein solle, wenn der Täter die Tat eingesteht und somit den Sachverhalt anerkennt. Die Strafverfolgungsbehörden müssen die gesetzlichen Vorgaben sorgfältig prüfen. Das Vorgehen der Luzerner Staatsanwaltschaft ist fundiert und seriös. Die Antworten der Regierung auf die gestellten Fragen sind schlüssig, die CVP bedankt sich dafür.

Rolf Born: Wenn eine Person wissentlich und willentlich Regeln verletzt, dann soll das Fehlverhalten sanktioniert werden und eine dem strafbaren Verhalten angemessene Bestrafung erfolgen. Damit schützt das Strafrecht wichtige Rechtsgüter wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum, Würde und Ehre und auch das Vermögen. Unter dem Blickwinkel «Gnade vor Recht» kann es aber auch angebracht sein, dass trotz Fehlverhalten eine Bestrafung nicht mehr zielführend ist. Das Strafgesetzbuch regelt die Voraussetzungen dafür. Nur wenn der Fehlbare den Schaden gedeckt hat und er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, und wenn er geständig ist und als Strafe lediglich eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ausgesprochen wird oder eine bedingte Geldstrafe oder Busse in Betracht kommt und das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering ist, nur dann kann ausnahmsweise von einer Bestrafung abgesehen werden. Wir wählen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die FDP vertraut darauf, dass die von uns gewählten Persönlichkeiten Gnade vor Recht nur dann walten lassen, wenn die gesetzlich genannten Voraussetzungen im Einzelfall geprüft und gegeben sind. Wir vertrauen insbesondere darauf, dass auch Fälle mit bekannten Persönlichkeiten immer mit gleicher Elle gemessen werden. Die Antwort des Regierungsrates zeigt auf, dass Artikel 53 im Gesamtverhältnis zu allen Strafverfahren nur selten zur Anwendung gelangt. Wir sind überzeugt – und das zeigt die Antwort auch –, dass unsere Strafjustiz funktioniert. Wir danken für die kompetente Beantwortung und unserer Justiz für ihr zielführendes Wirken.

Melanie Setz Isenegger: Ein Dank an den Regierungsrat für die Antwort und an meine Vorredner, welche die mögliche Anwendung von Artikel 53 StGB schon ausgeführt haben. Es ist fraglich, ob der Fall «Loredana» nicht auch ein grosses öffentliches Interesse nach sich zieht und darum eine Strafverfolgung und eine Verhandlung angezeigt gewesen wären. Wiedergutmachungen, gerade bei einer solchen Deliktsumme, scheinen auf den ersten Blick natürlich ziemlich fragwürdig. Allerdings sind uns in diesem Fall nicht alle Fakten bekannt, sondern nur das, was aus den Medien zu erfahren war. Wir vertrauen darauf, dass gerade wegen des grossen öffentlichen Interesses und der medialen Beobachtung hier die Anwendung des Wiedergutmachungsartikels sorgfältig abgewogen wurde. Wenn eine erneute Änderung oder Anpassung dieses Artikels nötig wäre, dann müsste das auf Bundesebene geschehen.

Fabrizio Misticoni: Über Musikgeschmack lässt sich streiten, auch über ein Image, das sich eine Musikerin zulegt, kann man streiten, und über den Erfolg, der daraus resultiert, kann man erstaunt sein. Man kann aber auch über die Motivation oder die Notwendigkeit dieser Anfrage streiten oder staunen. In der schlüssigen Antwort der Regierung ist nämlich ersichtlich, dass die vorliegende Praxis der Einstellungs- und

Nichtanhandnahmeverfügungen in den letzten drei Jahren 0,18 Prozent der Fälle betraf. Das sind nicht viele. Ich kann aber sehr gut verstehen, dass man grundsätzlich ein Problem darin sieht, wenn man sich durch eine Zahlung oder eine Wiedergutmachung vor einer Strafe bewahren kann. Von dieser Praxis profitieren tendenziell eher die grossen Fische – häufig auch in Fällen von Wirtschaftskriminalität –, welche sich mit einem solchen Vergleich einfacher freikaufen können. Den Wenigverdienenden ist dies nicht möglich. Die Vorrednerinnen und Vorredner haben die Bedingungen von Artikel 53 schon ausgeführt. Für mich ist aber auch noch wichtig, dass Artikel 53 nur angewendet werden kann, wenn kein öffentliches Interesse besteht. Der verantwortliche Staatsanwalt, Adrian Berlinger, hat festgehalten – und das kann man nur unterstreichen –, dass die Tatsache, dass es sich bei Loredana um eine prominente Person handelt, nicht für die Rechtfertigung eines öffentlichen Interesses reicht. Auch die Tatsache, dass sie nicht eingebürgert ist, rechtfertigt nicht, dass Artikel 53 in diesem Fall nicht hätte angewendet werden können. Im konkreten Fall hat die Beschuldigte sogar wesentlich mehr als die eigentliche Deliktsumme gezahlt. So kam es neben der Entschädigung und der Wiedergutmachung eigentlich auch noch zu einer Strafzahlung. Wichtig ist zu betonen, dass das Opfer mit dieser Wiedergutmachung und der Einstellung des Verfahrens einverstanden war. Laut Einschätzung von Rechtsexperten wäre der erfolgreiche Ausgang einer Gerichtsverhandlung überhaupt nicht garantiert gewesen. Der Staatsanwalt geht im Interview mit der «Luzerner Zeitung» auch nicht davon aus, dass eine Rückfallgefahr besteht. Diese Bedingung muss für eine Anwendung von Artikel 53 auch erfüllt sein. Ein erwähnenswerter und wichtiger Punkt bei der Anwendung von Artikel 53 ist der sogenannte Rechtsfrieden. Dieser wird durch einen solchen Vergleich viel schneller erreicht. Wenn die Strafverhandlung zu einer Verurteilung geführt hätte, wäre es immer noch nötig gewesen, die Forderungen des Opfers in einem Zivilprozess mit ungewissem Ausgang zu erstreiten. Es lässt sich darum abschliessend festhalten, dass die Staatsanwaltschaft sich an das Recht gehalten, richtig gehandelt und so transparent wie möglich informiert hat. Alle weiteren Nebentöne und Argumente sind politisch und ideologisch motiviert.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Die Anwendung von Artikel 53 ist sehr selten. Dazu kam es bei 23 000 Fällen nur rund 40-mal. Ich wiederhole nicht noch einmal, was meine Vorredner gesagt haben. Es müssen sehr konkrete Bedingungen erfüllt sein, damit man auf die Strafverfolgung verzichten und den Weg der Wiedergutmachung beschreiten kann. Ganz wesentlich ist, dass eine solche Wiedergutmachung bei Gewalt- oder Sexualdelikten unmöglich ist. Die Anwendung von Artikel 53 ist nur möglich, wenn die Strafe maximal eine bedingte Freiheitsstrafe von einem Jahr oder eine bedingte Geldstrafe oder Busse gewesen wäre. Die Grundlagen des StGB sind klar und vom Gesetzgeber so gewollt. Die Staatsanwaltschaft prüft eine Anwendung sehr sorgfältig, und es gelten immer das Vier-Augen-Prinzip und die Gutheissung durch die Oberstaatsanwaltschaft. Hier gibt es eine gründliche Qualitätskontrolle, weil gerade das Kriterium des fehlenden Interesses der Öffentlichkeit nicht einfach abzuwägen ist. Da muss man sich auf die Rechtslehre, die Gesetzesgrundlagen sowie auf die bisherige Rechtsprechung abstützen. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme, dass das Vorgehen sorgfältig geprüft wurde und den Rechtsgrundlagen unseres Staates entspricht.